



Sicherheitsrat

Resolution 687 (1991) 3. April 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 669 (1990) vom 24. September 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 677 (1990) vom 28. November 1990, 678 (1990) vom 29. November 1990 und 686 (1991) vom 2. März 1991,

mit Genugtuung darüber, daß Kuwait seine Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit zurückerhalten hat und daß seine rechtmäßige Regierung zurückgekehrt ist,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten auf die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks sowie feststellend, daß die mit Kuwait gemäß Ziffer 2 der Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten ihre Absicht bekundet haben, ihre militärische Präsenz in Irak so bald wie möglich entsprechend Ziffer 8 der Resolution 686 (1991) zu beenden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, sich in Anbetracht der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak der friedlichen Absichten Iraks zu versichern,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 27. Februar 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹ und von seinen Schreiben selben Datums an den Ratspräsidenten und an den Generalsekretär² sowie von den auf die Resolution 686 (1991) hin an sie gerichteten Schreiben vom 3. März³ und 5. März⁴,

¹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22273.

² Ebd., Dokumente S/22275 und S/22276.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokumente S/22320 und S/22321.

⁴ Ebd., Dokument S/22330.

feststellend, daß Irak und Kuwait als unabhängige souveräne Staaten am 4. Oktober 1963 in Bagdad das "Einvernehmliche Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"⁵ unterzeichnet haben, wodurch sie die Grenze zwischen Irak und Kuwait und die Zuteilung der Inseln formell anerkannt haben, und daß dieses Protokoll bei den Vereinten Nationen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert wurde und daß Irak darin die Unabhängigkeit und vollständige Souveränität des Staates Kuwait innerhalb seiner Grenzen anerkannt hat, wie sie in dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 21. Juli 1932 beschrieben und vom Herrscher Kuwaits in seinem Schreiben vom 10. August 1932 angenommen wurden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit der Festlegung des Verlaufs der genannten Grenze,

sowie im Bewußtsein der Erklärungen Iraks, in denen der Einsatz von Waffen unter Verletzung seiner Verpflichtungen nach dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstikenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶ angedroht wurde, und seines schon früher vorgenommenen Einsatzes chemischer Waffen, sowie erklärend, daß jeder weitere Einsatz solcher Waffen durch Irak ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde,

daran erinnernd, daß Irak sich der Schlußerklärung angeschlossen hat, die von allen Teilnehmerstaaten der vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und anderer interessierter Staaten⁷ verabschiedet und in der das Ziel der weltweiten Beseitigung der chemischen und biologischen Waffen festgelegt wurde,

sowie daran erinnernd, daß Irak das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸ unterzeichnet hat,

feststellend, wie wichtig es ist, daß Irak dieses Übereinkommen ratifiziert,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten diesem Übereinkommen beitreten, und der bevorstehenden Konferenz zur Überprüfung dieses Übereinkommens nahelegend, die Verbindlichkeit, Wirksamkeit und Universalität des Übereinkommens zu stärken,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskonferenz ihre Arbeit an einem Übereinkommen über das weltweite Verbot chemischer Waffen bald abschließt und daß alle Staaten ihm beitreten,

im Bewußtsein dessen, daß Irak in nichtprovozierten Angriffen ballistische Flugkörper eingesetzt hat und daß daher spezifische Maßnahmen in bezug auf derartige Flugkörper in Irak getroffen werden müssen,

besorgt über die den Mitgliedstaaten vorliegenden Berichte, wonach Irak versucht hat, Material für ein Kernwaffenprogramm zu erwerben, unter Zuwiderhandlung gegen seine

⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 485, Nr. 7063.

⁶ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁷ A/44/88, Anlage.

⁸ Resolution 2826 (XXVI) der Generalversammlung, Anlage.

Verpflichtungen nach dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹,

unter Hinweis auf das Ziel der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

im Bewußtsein der Gefahr, die alle Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit in dem Gebiet darstellen, sowie der Notwendigkeit, auf die Schaffung einer von derartigen Waffen freien Zone im Nahen Osten hinzuwirken,

sowie im Bewußtsein des Ziels der Herbeiführung einer ausgewogenen und umfassenden Kontrolle der Rüstungen in der Region,

ferner im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die oben genannten Ziele unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden, insbesondere auch durch einen Dialog zwischen den Staaten der Region,

feststellend, daß mit der Resolution 686 (1991) die durch Resolution 661 (1990) verhängten Maßnahmen aufgehoben worden sind, soweit sie auf Kuwait Anwendung fanden,

sowie feststellend, daß trotz der Fortschritte bei der Erfüllung der mit Resolution 686 (1991) auferlegten Verpflichtungen der Verbleib zahlreicher Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten noch immer ungeklärt ist und Vermögenswerte noch immer nicht zurückgegeben wurden,

unter Hinweis auf die am 18. Dezember 1979 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Konvention gegen Geiselnahme¹⁰, die alle Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus einstuft,

unter Mißbilligung der von Irak während des jüngsten Konflikts geäußerten Drohungen, terroristische Handlungen gegen Ziele außerhalb Iraks zu begehen, sowie der Geiselnahmen durch Irak,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 20. März¹¹ und 28. März 1991¹² und sich dessen bewußt, daß der humanitäre Bedarf in Kuwait und Irak dringend gedeckt werden muß,

eingedenk seines Ziels der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet, wie in den jüngsten Resolutionen dargelegt,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta die folgenden Maßnahmen zu ergreifen,

1. *bekräftigt* alle dreizehn oben genannten Resolutionen, soweit sie nicht nachstehend ausdrücklich abgeändert werden, um die Ziele der vorliegenden Resolution zu erreichen, insbesondere auch eine formelle Feuereinstellung;

⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁰ Resolution 34/146 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22366, Anlage.

¹² Ebd., *Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22409, Anlage.

A

2. *verlangt*, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektieren, wie in dem "Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"⁵ dargelegt, das sie am 4. Oktober 1963 in Bagdad in Ausübung ihrer Souveränität unterzeichnet haben und das bei den Vereinten Nationen registriert worden ist;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Unterstützung zu gewähren, damit mit Irak und Kuwait Vorkehrungen für die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait getroffen werden können, unter Heranziehung geeigneter Unterlagen, insbesondere auch der mit dem an ihn gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 28. März 1991 übermittelten Karten¹³, und dem Rat innerhalb eines Monats darüber Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, die Unverletzlichkeit der genannten internationalen Grenze zu garantieren und zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen;

B

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultation mit Irak und Kuwait dem Rat innerhalb von drei Tagen einen Plan zur Billigung vorzulegen, der die sofortige Dislozierung einer Beobachtereinheit der Vereinten Nationen vorsieht, mit dem Auftrag, den Khor Abdullah und eine entmilitarisierte Zone zu überwachen, die hiermit geschaffen wird und die sich, gemessen von der Grenze, die in dem "Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten" genannt wird, zehn Kilometer nach Irak und fünf Kilometer nach Kuwait hinein erstreckt, sowie durch ihre Anwesenheit in der entmilitarisierten Zone und durch ihre Überwachungstätigkeit Grenzverletzungen zu verhindern und etwaige feindselige oder potentiell feindselige Handlungen, die von dem Hoheitsgebiet eines Staates gegen den anderen Staat unternommen werden, zu beobachten; und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat über die Tätigkeit der Einheit regelmäßig Bericht zu erstatten, beziehungsweise sofort, wenn es zu schweren Verletzungen der Zone oder zu möglichen Bedrohungen des Friedens kommt;

6. *stellt fest*, daß, sobald der Generalsekretär dem Rat den Abschluß der Dislozierung der Beobachtereinheit der Vereinten Nationen bekanntgibt, die Bedingungen geschaffen sein werden, die es den mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre militärische Präsenz in Irak im Einklang mit Resolution 686 (1991) zu beenden;

C

7. *bittet* Irak, seine Verpflichtungen aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶ bedingungslos zu bekräftigen und das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸ zu ratifizieren;

¹³ Ebd., Dokument S/22412.

8. *beschließt*, daß Irak die unter internationaler Aufsicht erfolgende Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung

a) aller chemischen und biologischen Waffen und aller Kampfstoffbestände sowie aller damit zusammenhängenden Subsysteme und Komponenten und aller Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- und Produktionseinrichtungen,

b) aller ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und der dazugehörigen größeren Bauteile sowie der Reparatur- und Produktionseinrichtungen

bedingungslos zu akzeptieren hat;

9. *beschließt außerdem* zur Umsetzung von Ziffer 8 folgendes:

a) Irak hat dem Generalsekretär innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Deklaration der Standorte, Mengen und Arten sämtlicher in Ziffer 8 aufgeführter Gegenstände vorzulegen und einer umgehenden Inspektion an Ort und Stelle, wie nachstehend ausgeführt, zuzustimmen;

b) der Generalsekretär wird im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen und gegebenenfalls mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Plan ausarbeiten und dem Rat zur Billigung vorlegen, der den Abschluß der folgenden Handlungen innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner Billigung vorsieht:

i) die Bildung einer Sonderkommission, die auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission selbst an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der biologischen, chemischen und Flugkörperkapazitäten Iraks vornimmt;

ii) die Übergabe der Verfügungsgewalt über alle in Ziffer 8 a) aufgeführten Gegenstände, einschließlich der Gegenstände an den von der Sonderkommission nach Ziffer i) bezeichneten zusätzlichen Standorten, durch Irak an die Sonderkommission zur Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Öffentlichkeit, sowie die unter Aufsicht der Sonderkommission von Irak vorzunehmende Vernichtung seiner gesamten Flugkörperkapazitäten, einschließlich der Startgeräte, wie in Ziffer 8 b) aufgeführt;

iii) die Gewährung der in den Ziffern 12 und 13 geforderten Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der Sonderkommission an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation;

10. *beschließt ferner*, daß sich Irak bedingungslos zu verpflichten hat, keinen der in den Ziffern 8 und 9 aufgeführten Gegenstände einzusetzen, zu entwickeln, zu bauen oder zu erwerben, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Sonderkommission einen Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung der vorliegenden Ziffer durch Irak auszuarbeiten, der dem Rat innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution zur Billigung vorzulegen ist;

11. *bittet* Irak, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ bedingungslos zu bekräftigen;

12. *beschließt*, daß Irak bedingungslos zustimmen muß, Kernwaffen oder kernwaffenfähiges Material oder Subsysteme oder Komponenten oder damit zusammenhängende

Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- oder Produktionseinrichtungen weder zu erwerben noch zu entwickeln; dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Deklaration der Standorte, Mengen und Arten sämtlicher oben aufgeführter Gegenstände vorzulegen; sein gesamtes kernwaffenfähiges Material zum Zweck der Verwahrung und Beseitigung der ausschließlichen Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen, mit Unterstützung und Zusammenarbeit der Sonderkommission, wie in dem in Ziffer 9 b) erörterten Plan des Generalsekretärs vorgesehen; im Einklang mit den in Ziffer 13 vorgesehenen Regelungen die umgehende Inspektion an Ort und Stelle sowie die Vernichtung, Beseitigung oder gegebenenfalls Unschädlichmachung sämtlicher oben aufgeführter Gegenstände zu akzeptieren sowie den in Ziffer 13 erörterten Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation seiner Erfüllung dieser Verpflichtungen zu akzeptieren;

13. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, über den Generalsekretär und mit Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der Sonderkommission, wie in dem in Ziffer 9 b) genannten Plan des Generalsekretärs vorgesehen, auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der Nuklearkapazitäten Iraks vorzunehmen; zur Vorlage an den Rat innerhalb von fünfundvierzig Tagen einen Plan auszuarbeiten, der die Vernichtung, Beseitigung oder gegebenenfalls Unschädlichmachung sämtlicher in Ziffer 12 aufgeführter Gegenstände vorsieht; den Plan innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner Billigung durch den Rat durchzuführen und unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten Iraks aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einen Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung von Ziffer 12 durch Irak auszuarbeiten, der auch eine Bestandsaufnahme des gesamten der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterliegenden Kernmaterials in Irak sowie Inspektionen vorsieht, um sicherzustellen, daß die Kernmaterialüberwachung durch diese Organisation alle einschlägigen Nuklearaktivitäten in Irak erfaßt, und den Plan innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Sicherheitsrat zur Billigung vorzulegen;

14. *stellt fest*, daß die von Irak gemäß den Ziffern 8 bis 13 zu treffenden Maßnahmen Schritte in Richtung auf das Ziel der Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und allen Flugkörpern zum Einsatz dieser Waffen freien Zone im Nahen Osten sowie in Richtung auf das Ziel eines weltweiten Verbots chemischer Waffen darstellen;

D

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen worden sind, um die Rückgabe aller von Irak in seinen Besitz gebrachten kuwaitischen Vermögenswerte zu erleichtern, einschließlich eines Verzeichnisses der Vermögenswerte, die nach Angaben Kuwaits nicht zurückgegeben beziehungsweise nicht unverehrt zurückgegeben worden sind;

E

16. *erklärt erneut*, daß Irak, unbeschadet der vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen Iraks, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden – einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen – und sonstigen Beeinträchtigun-

gen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind;

17. *beschließt*, daß alle seit dem 2. August 1990 von Irak abgegebenen Erklärungen, wonach es seine Auslandsverschuldung nicht anerkennt, null und nichtig sind, und verlangt, daß Irak alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens erfüllt;

18. *beschließt außerdem*, einen Fonds zur Zahlung von Entschädigungen bei Ansprüchen nach Ziffer 16 zu schaffen und eine Kommission zur Verwaltung des Fonds einzusetzen;

19. *beauftragt* den Generalsekretär, bis spätestens dreißig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen auszuarbeiten und dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen betreffend den nach Ziffer 18 zu schaffenden Fonds und betreffend ein Programm zur Durchführung der Beschlüsse in den Ziffern 16 bis 18, namentlich in bezug auf: die Verwaltung des Fonds; Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Höhe des Beitrags Iraks zu dem Fonds auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Wertes seiner Exporte von Erdöl und Erdölprodukten, bis zu einer Höchstgrenze, die der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des irakischen Volkes, der Zahlungsfähigkeit Iraks, wie sie gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen unter Berücksichtigung des Auslandsschuldendienstes bewertet wird, und der Erfordernisse der irakischen Wirtschaft dem Rat vorschlägt; Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zahlungen an den Fonds; den Prozeß der Mittelzuweisung und der Begleichung der Ansprüche; geeignete Verfahren zur Schadensbewertung, zur Erfassung der Ansprüche, zur Prüfung ihrer Berechtigung sowie zur Klärung von Ansprüchen, bei denen Iraks Haftung nach Ziffer 16 strittig ist; und die Zusammensetzung der genannten Kommission;

F

20. *beschließt* mit sofortiger Wirkung, daß das in Resolution 661 (1990) enthaltene Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen mit Ausnahme von Medikamenten und medizinischen Versorgungsgütern an Irak und das Verbot diesbezüglicher Finanztransaktionen keine Anwendung findet auf Nahrungsmittel, die dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait notifiziert werden, oder, vorbehaltlich der Zustimmung dieses Ausschusses nach dem vereinfachten und beschleunigten "Kein-Einwand"-Verfahren, auf Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, die im Bericht des Generalsekretärs vom 20. März 1991¹¹ genannt werden, noch in anderen Fällen, in denen durch den Ausschuß ein humanitärer Bedarf festgestellt wird;

21. *beschließt*, daß der Sicherheitsrat die Bestimmungen von Ziffer 20 in Abständen von sechzig Tagen unter Berücksichtigung der Politiken und Praktiken der Regierung Iraks, insbesondere auch der Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Rates, überprüfen wird, um festzustellen, ob die darin vorgesehenen Verbote gemildert oder aufgehoben werden sollen;

22. *beschließt außerdem*, daß, sobald der Rat das in Ziffer 19 geforderte Programm gebilligt hat und übereingekommen ist, daß Irak alle in den Ziffern 8 bis 13 vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen hat, die in Resolution 661 (1990) enthaltenen Verbote der Einfuhr aus Irak stammender Rohstoffe und Erzeugnisse und die Verbote diesbezüglicher Finanztransaktionen außer Kraft treten;

23. *beschließt ferner*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait bis zu einer Beschlußfassung durch den Rat nach Ziffer 22 ermächtigt ist, Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr aus Irak stammender

Rohstoffe und Erzeugnisse zu genehmigen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, daß auf irakischer Seite ausreichende Finanzmittel zur Durchführung der in Ziffer 20 genannten Aktivitäten vorhanden sind;

24. *beschließt*, daß alle Staaten in Übereinstimmung mit Resolution 661 (1990) und den danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen bis zu einem weiteren Beschluß des Rates auch weiterhin folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung beziehungsweise die Förderung oder Erleichterung des Verkaufs oder der Lieferung an Irak, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder mit ihre Flagge führenden Schiffen oder mit bei ihnen eingetragenen Luftfahrzeugen,

a) von Waffen und Wehrmaterial aller Kategorien, unter ausdrücklicher Einbeziehung des Verkaufs oder der anderweitigen Weitergabe aller Arten konventionellen militärischen Geräts, einschließlich von Gerät für paramilitärische Kräfte, sowie von Ersatz- und Einzelteilen dafür und von Mitteln zur Herstellung solchen Geräts;

b) von in den Ziffern 8 und 12 aufgeführten und beschriebenen Gegenständen, die im vorangehenden sonst nicht erfaßt sind;

c) von Technologie im Rahmen von Lizenz- oder sonstigen Transfervereinbarungen für die Herstellung, Nutzung oder Lagerung von unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gegenständen;

d) von Personal oder Material für Ausbildungszwecke oder technische Unterstützungsdienste im Zusammenhang mit der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Nutzung, Wartung oder Instandsetzung von unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gegenständen;

25. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger bestehender Verträge, Vereinbarungen, Lizenzen oder sonstiger Abmachungen streng in Übereinstimmung mit Ziffer 24 zu handeln;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Regierungen innerhalb von sechzig Tagen durch den Rat zu billigende Richtlinien zur Erleichterung der vollen internationalen Anwendung der Ziffern 24, 25 und 27 auszuarbeiten und allen Staaten zur Verfügung zu stellen sowie ein Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung dieser Richtlinien auszuarbeiten;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, nationale Kontrollen und Verfahren zu schaffen und sonstige Maßnahmen zu treffen, die den vom Rat nach Ziffer 26 zu erlassenden Richtlinien entsprechen und die notwendig sind, um die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 24 sicherzustellen, und fordert die internationalen Organisationen *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zur Sicherstellung der uneingeschränkten Befolgung der besagten Bestimmungen beizutragen;

28. *kommt überein*, seine Beschlüsse in den Ziffern 22 bis 25, außer in bezug auf die in den Ziffern 8 und 12 aufgeführten und beschriebenen Gegenstände, in regelmäßigen Abständen, in jedem Fall jedoch einhundertzwanzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen und dabei die Befolgung dieser Resolution durch Irak und die allgemeinen Fortschritte in Richtung auf die Kontrolle der Rüstungen in der Region zu berücksichtigen;

29. *beschließt*, daß alle Staaten, einschließlich Iraks, die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß kein Anspruch zugelassen wird, der auf Betreiben der Regierung Iraks oder einer natürlichen oder juristischen Person in Irak oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten tätig

wird, im Zusammenhang mit Verträgen oder einem anderen Rechtsgeschäft geltend gemacht wird, dessen Erfüllung durch die vom Rat mit Resolution 661 (1990) und mit den damit zusammenhängenden Resolutionen getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt wurde;

G

30. *beschließt*, daß Irak zur Erfüllung seiner Verpflichtung, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren hat, indem es Verzeichnisse dieser Personen vorlegt, den Zugang des Internationalen Komitees zu allen diesen Personen erleichtert, gleichviel, wo sie sich befinden oder festgehalten werden, und die Suche des Internationalen Komitees nach Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten erleichtert, deren Verbleib noch ungeklärt ist;

31. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Generalsekretär in geeigneter Weise über alle Aktivitäten unterrichtet zu halten, die im Zusammenhang mit der Erleichterung der Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste, unternommen werden;

H

32. *verlangt*, daß Irak dem Rat mitteilt, daß es Handlungen des internationalen Terrorismus weder begehen noch unterstützen wird und daß es Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht gestatten wird, auf seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und daß es alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich verurteilt und ihnen entsagt;

I

33. *erklärt*, daß, sobald Irak dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell die Annahme der vorstehenden Bestimmungen notifiziert, eine formelle Waffenruhe zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten in Kraft tritt;

34. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und alle weiteren für die Durchführung dieser Resolution und für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in dem Gebiet erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Auf der 2981. Sitzung mit 12 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) und 2 Enthaltungen (Ecuador, Jemen) verabschiedet.